

2049

Freitag, 1. November 1963.

Anerkennung von
Kenia und Sansibar.

Politisches Departement. Antrag vom 17. Oktober 1963 (Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departementes
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

- 1) Kenia und Sansibar werden auf den Zeitpunkt hin, an dem sie ihre Unabhängigkeit erlangen, vom Bundesrat anerkannt.
- 2) Das Politische Departement wird ermächtigt und beauftragt, Glückwunschschaften vorzubereiten, die anlässlich der Unabhängigkeitsproklamationen vom Bundespräsidenten an die Staats- oder Regierungschefs von Kenia und Sansibar zu richten sind.

Protokollauszug an das Politische Departement (10) zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Volkswirtschaftsdepartement (4).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Ch. Oger



Bern, den 17. Oktober 1963

p.B.15.11.Kenia
p.B.15.11.Sansibar - PO/BK/ME/en

Ausgeteilt

VERTRAULICH

A n d e n B u n d e s r a t

Anerkennung von
Kenia und Sansibar

- I. Seit 1957 hat Grossbritannien sieben Gebiete seines afrikanischen Imperiums der Unabhängigkeit zugeführt. Es sind dies Ghana, Nigeria, Sierra Leone, Britisch-Somaliland (das sich mit dem früheren Italienisch-Somaliland zur Republik Somalia vereinigte), Britisch-Kamerun (das teils in Nigeria, teils in die aus französischer Treuhandschaft hervorgegangene Republik Kamerun eingegliedert wurde) sowie, in Ostafrika, 1961 Tanganjika und 1962 Uganda. Nunmehr soll, wiederum in Ostafrika, die Unabhängigkeit von Kenia (12. Dezember) und von Sansibar (10. Dezember 1963) proklamiert werden. Für den Bundesrat stellt sich damit die Frage der Anerkennung dieser beiden neuen Staaten durch die Schweiz.
- II. Kenia, auf der Höhe des Aequators gelegen, grenzt im Osten an den Indischen Ozean und an Somalia, im Norden an Aethiopien und den Sudan, im Westen an Uganda und den Victoria-See sowie im Süden an Tanganjika. Seit dem 10. Jahrhundert bestanden im Lande arabische Handelsniederlassungen. Vom 16. bis zum 18. Jahrhundert wurde die Küste von den Portugiesen beherrscht. Der Sultan von Sansibar unterwarf 1837 einen Teil des Küstengebietes, das die Engländer 1887 von ihm pachteten und in ein Protektorat verwandelten, von wo aus sie dann das Hinterland, die heutige Kronkolonie Kenia in Besitz nahmen. Ein am 8. Oktober 1963 in London abgeschlossener Vertrag sieht die Abtretung der Hoheitsrechte des Sultans von Sansibar über den Küstenstreifen, der den Hafen Mombasa einschliesst, an den

- 2 -

unabhängigen Staat Kenia vor. In das Rampenlicht der Weltöffentlichkeit geriet Kenia vor allem 1955/56, als ein gefährlicher Aufstand ("Mau-Mau-Bewegung") militärisch unterdrückt werden musste. Am 1. Juni 1963 wurde dem Land die volle interne Selbstverwaltung zugestanden, welche nunmehr durch die Unabhängigkeit abgelöst wird. An der Spitze der Regierung steht heute Jomo Kenyatta, dessen Kenya African National Union (KANU) im Mai 1963 siegreich aus den Parlamentswahlen hervorgegangen war.

Das Land bedeckt eine Fläche von gegen 600'000 km². Mit 7,5 Millionen Einwohnern (13 Einwohner pro km²) steht es an zehnter Stelle der Länder des afrikanischen Kontinents. Die Bevölkerung setzt sich vor allem aus Bantunegern sowie aus rund 66'000 meist britischen Europäern, 180'000 Indern und 40'000 Arabern zusammen. Hauptstadt ist Nairobi (290'000 Einwohner).

Land- und Viehwirtschaft sind die Hauptbeschäftigung. Sie liefern auch den Grossteil der Exportprodukte (Kaffee, Sisal, Tee, Pyrethrum, Fleisch, Häute und Felle). 1962 beliefen sich die Einfuhren auf rund 70 Mio Pfund, die Ausfuhren auf 44,5 Mio. Im Gebiet der Hauptstadt finden sich Anfänge einer eigenen Industrie. Daneben hat sich ein gewisser Fremdenverkehr entwickelt. Wichtigste Verbindung ist die von Mombasa über Nairobi nach Kampala in Uganda führende Eisenbahnlinie. Nairobi ist zudem ein bedeutender Luftverkehrsknotenpunkt.

In Kenia lebten Ende des letzten Jahres 153 Schweizerbürger und 88 immatrikulierte Doppelbürger, die von unserem Konsulat in Nairobi betreut werden. Unsere Exporte nach Kenia erreichten im ersten Halbjahr 1963 einen Wert von 4,5 Mio Sfr. (zur Hälfte Uhren, ferner Suppenprodukte, Desinfektionsmittel, Arzneiwaren und Instrumente), die Importe einen solchen von 2,5 Mio Sfr. (vor allem Kaffee und Fleischextrakte).

- 3 -

III. Das Sultanat Sansibar, die beiden der Küste Tanganjikas vorgelegerten Inseln Sansibar und Pemba im Indischen Ozean umfassend, stand seit dem 10. Jahrhundert abwechselnd unter arabischer und portugiesischer Herrschaft. 1885 wurde die Insel Sansibar deutsches Protektorat. Durch den Helgoland-Sansibar-Vertrag von 1890 kam sie im Austausch gegen Helgoland unter britische Schutzherrschaft; seitdem bildet sie mit Pemba das Sultanat Sansibar. Am 24. Juni 1963 gewährte ihm Grossbritannien die volle interne Selbstverwaltung. Konstitutionelles Oberhaupt ist seit dem Juli d.J. Sultan Seyyid Hamshid bin Abdullah bin Khalifa. Als Ministerpräsident amtiert Scheich Muhammed Shante Hamadi, Chef der führenden "Zanzibar Nationalist Party" (ZNP).

Mit einer auf 2642 km² lebenden Bevölkerung von rund 300'000 Einwohnern wird Sansibar mit Rwanda der am dichtesten besiedelte Staat Afrikas sein (114 Einwohner pro km²). Der afrikanischen und arabischen Bevölkerung stehen 19'500 Asiaten und 620 Europäer gegenüber. Hauptstadt ist Sansibar (60'000 Einwohner).

Die Wirtschaft des Sultanats ist einseitig auf Gewürznelken und Oelfrüchte ausgerichtet, die im Jahre 1962 mehr als die Hälfte der Totalausfuhr von 4,5 Mio Pfund ausmachten. Die Einfuhr belief sich auf 5,3 Mio Pfund. Die schweizerischen Exporte erreichten ca. 800'000 Sfr. (beinahe ausschliesslich Uhren), während unsere Importe kaum 100'000 Sfr. betragen dürften. - Unsere Interessen werden durch das Generalkonsulat in Dar-es-Salaam (Tanganjika) wahrgenommen.

IV. Kenia und Sansibar sind im Begriffe, ihre Souveränität in geregelten Rechtsformen zu erlangen. Die künftige Existenz scheint gesichert, und mit der Aufnahme in die UNO ist zu rechnen. Es dürfte daher angebracht sein, die neuen Staaten schweizerischerseits zu anerkennen. Nach aussen würde dies in der

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Exemplare)
zur Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement (4 Exemplare) und an
das Volkswirtschaftsdepartement (4 Exemplare).

- 4 -

üblichen Weise am Tage der Unabhängigkeit durch Glückwunschschaften an die Staats- oder Regierungschefs zum Ausdruck gebracht.

Beide Staaten beabsichtigen, der geplanten Ostafrikanischen Föderation beizutreten, deren Bildung am 5. Juni 1963 von Präsident Nyerere (Tanganjika), Premierminister Obote (Uganda) und Premierminister Kenyatta (Kenia) grundsätzlich beschlossen wurde, aber noch auf gewisse Hemmnisse stösst.

- V. Die Unabhängigkeitsproklamationen werden mit Feierlichkeiten verbunden sein. Sofern an die Schweiz Einladungen zur Teilnahme ergehen, wird die Entsendung offizieller Delegationen den Gegenstand gesonderter Anträge des Politischen Departements an den Bundesrat bilden.
- VI. Die Frage unserer diplomatischen Beziehungen zu Kenia und Sansibar wird, im Rahmen des Bundesbeschlusses über die Errichtung neuer diplomatischer Vertretungen vom 27. September 1961, zu gegebener Zeit ebenfalls in separaten Anträgen behandelt werden.

Das Politische Departement beehrt sich deshalb, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

- 1) Kenia und Sansibar werden auf den Zeitpunkt hin, an dem sie ihre Unabhängigkeit erlangen, vom Bundesrat anerkannt.
- 2) Das Politische Departement wird ermächtigt und beauftragt, Glückwunschschaften vorzubereiten, die anlässlich der Unabhängigkeitsproklamationen vom Bundespräsidenten an die Staats- oder Regierungschefs von Kenia und Sansibar zu richten sind.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Exemplare) zum Vollzug, an das Finanz- und Zolldepartement (4 Exemplare) und an das Volkswirtschaftsdepartement (4 Exemplare).